



Innenausschuss

19. Sitzung (öffentlich)

17. August 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:07 Uhr bis 11:57 Uhr

Vorsitz: Angela Erwin (CDU)

Protokoll: Stephan Vallata

Verhandlungspunkt:

**Rechtsstaatlichkeit auch in Nordrhein-Westfalen umsetzen – Störer
müssen für provozierte Einsätze der Polizei und ihre Folgen zahlen** 3

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3656

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Rechtsstaatlichkeit auch in Nordrhein-Westfalen umsetzen – Störer müssen für provozierte Einsätze der Polizei und ihre Folgen zahlen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/3656

– Anhörung von Sachverständigen (s. Anlage)

Vorsitzende Angela Erwin: Ich begrüße die Sachverständigen im Saal und denjenigen, der sich per Video zugeschaltet hat. Ich danke allen Sachverständigen für die bereits vorab eingereichten Beiträge. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Abgeordneten.

Liebe Herren Sachverständige, wie bereits im Einladungsschreiben mitgeteilt, sind Eingangsstatements nicht vorgesehen. Die Abgeordneten werden sich vielmehr direkt mit Fragen an Sie wenden. Ich werde zunächst einige Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln und bitte Sie, auf die Ihnen gestellten Fragen konkret zu antworten. Ich weise darauf hin, dass die Abgeordneten vorab schriftlich eingereichte Stellungnahmen im Detail schon durchgearbeitet haben und wir daher von ausführlichen Wiedergaben Ihrer Stellungnahmen Abstand nehmen.

Wir haben uns einen zeitlichen Rahmen gesetzt: Diese Anhörung muss spätestens um 13 Uhr enden, weil wir im Anschluss mit der 20. Innenausschusssitzung beginnen werden. Wir steigen in die erste Fragerunde ein; wir haben pro Fraktion drei Fragen vorgesehen.

Marc Lürbke (FDP): Meine Herren Sachverständige! Wir haben diesen Antrag im März eingebracht, weil wir der Meinung sind, dass Nordrhein-Westfalen konsequenter gegen Störer vorgehen muss, die bewusst Straftaten und damit Polizeieinsätze provozieren. Jetzt ist August.

Man fragt sich manchmal, welche Auswirkungen so eine Anhörung wie die heutige hat. Viele von Ihnen waren schon häufig in Anhörungen zugegen. Ich finde, dass Anhörungen eine Menge Auswirkungen haben können. Wegen des von Ihren Einschätzungen ausgehenden Drucks konnte die Landesregierung gar nicht anders, als kurz vor dieser Anhörung doch noch selbst tätig zu werden und eine veränderte Gebührenordnung auf den Weg zu bringen – besser spät als nie, sonst hätte man sich heute vielleicht eine blutige Nase geholt.

Ich bin aber nicht hier, um große Vorworte zu halten.

(Lachen)

Ich will es deutlich sagen, weil Sie sich jetzt angesprochen fühlen: Uns geht es politisch gar nicht darum, die Landesregierung zu kritisieren, sondern es ist einfach gut, dass man auch aus der Opposition heraus Dinge umsetzen und dann entsprechend auf den Weg bringen kann.

(Dr. Christos Katzidis [CDU]: Drei Fragen!)

Die Landesregierung hat sich bewegt, man hat etwas umgesetzt. Deswegen möchte ich an die Herren Sachverständigen in der ersten Runde auch nur eine Frage richten: Welches konkrete Verbesserungspotenzial sehen Sie bei dem von der Landesregierung gewählten Weg der einfachen Änderung der Gebührenordnung? Sie haben sich alle sehr tiefgehend mit der Materie befasst. Haben Sie konkrete Vorschläge für Verbesserungen? Reicht die bisherige Umsetzung aus Ihrer Sicht aus?

Ist beispielsweise noch die Schaffung einer Rechtsgrundlage wie in anderen Bundesländern oder im Bund notwendig, wenn es um die Kostenerstattungspflicht bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs geht? Für die Praktiker: Sehen Sie Schwierigkeiten bei der Eintreibung? Wenn Sie jetzt einen Punkt besonders hervorheben wollten: Was könnte bzw. müsste man dann aus Ihrer Sicht besser machen?

Vorsitzende Angela Erwin: Eine kurze Nachfrage: Diese Fragen richten sich an alle Sachverständigen?

Marc Lürbke (FDP): An alle, ja.

Dr. Christos Katzidis (CDU): Meine Herren, vielen Dank, dass Sie Ihre Stellungnahmen abgegeben haben und heute für Fragen zur Verfügung stehen. Ich werde mein Vorwort nicht so lang gestalten wie der Kollege Lürbke. Wir haben auch nur eine einzige Frage, da die Stellungnahmen für uns schon hinreichend klar sind.

Die FDP bezieht sich ausschließlich auf die Landespolizei, weil sie ja nicht zwingend eine Kommunalpartei ist.

(Heiterkeit von der SPD – Widerspruch von Marc Lürbke [FDP])

Herr Professor Dr. Ennuschat, Herr Achelpöhler, uns würde Ihre Bewertung als Juristen interessieren: Wenn man Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf die Umsetzung einfordert und Störer für provozierte Einsätze zahlen lassen möchte, kann man das dann rechtlich eigentlich nur an einer Ebene – sprich, der Landesebene – festmachen oder dürften die Ebenen aus Gründen der Gleichbehandlung eigentlich keine Rolle spielen? Ich möchte das anhand eines Beispiels konkret machen: Das Ordnungsamt bzw. der Ordnungsdienst wird zu einer Ruhestörung in der Düsseldorfer Altstadt gerufen, zwei Straßen weiter wird die Polizei zu einer Ruhestörung gerufen. Die Polizei stellt Gebühren in Rechnung, der Ordnungsdienst darf es rechtlich nicht. Ist das aus Ihrer Sicht rechtlich so haltbar? Müsste man das aus Gründen der juristischen Gleichbehandlung nicht ebenenunabhängig gestalten?

Christina Kampmann (SPD): Vielen Dank auch von der SPD für die ausführlichen Stellungnahmen. Der Kollege Lürbke hat recht: Die Landesregierung hat sich inzwischen bewegt – auf wessen Druck hin auch immer. Die Frage ist nur, wie rechtlich legitim dieser Weg ist. Deshalb zielt auch unsere erste Frage auf den juristischen Weg und die juristische Legitimität.

Herr Professor Ennuschat und Herr Achelpöhler haben in ihren Stellungnahmen bereits darauf hingewiesen, dass die Erhebung von Polizeikosten gegenüber Privat-

personen dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegt. Herr Ennuschat hat das konkretisiert und dargelegt, dass dafür zunächst im Polizeigesetz ein Verweis auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz platziert werden müsse. Jetzt wird sozusagen der direkte Weg über die Gebührenordnung gegangen. Uns interessiert, wie Sie dieses Vorgehen bewerten und ob es aus Ihrer Sicht eine ausreichende Rechtsgrundlage beinhaltet.

Wir haben noch zwei weitere Fragen, eine davon an die Praktiker: den bdk, die GdP, und die DPoIG. Oft gibt es einen Einwand gegen die Erhebung von Polizeikosten gegenüber Privatpersonen wegen des enormen Bürokratieaufwands bei der Polizei, der – so sagen manche – in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe. Uns interessiert, wie Sie das aus Sicht der Polizei bewerten und ob es dafür die entsprechenden Ressourcen gibt.

Die letzte Frage richtet sich an alle: Wie stehen Sie zu dem Argument, dass Polizeieinsätze immer hoheitliche Aufgaben des Staates sind, die im Bereich der Gefahrenabwehr dem Gemeinwohl dienen und deshalb kostenfrei sein müssen?

Dr. Julia Höller (GRÜNE): Sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank für Ihre Mühe mit den ausführlichen Stellungnahmen, die wir natürlich alle gelesen haben. Meine Fragen zum Thema „Aufwand“ gehen an die Vertreter der Gewerkschaften. Ich würde mich aber auch über eine juristische Einschätzung freuen.

Wie hoch schätzen Sie den Verwaltungsaufwand für die Erhebung bei der Polizei ein? Bei Klagen gegen Gebührenbescheide wird inzident auch immer die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns überprüft. Inwiefern würde das in einer ohnehin sehr belasteten Polizei zu einer noch größeren Belastung führen? Herr Huth, in Ihrer Stellungnahme haben Sie deutlich gemacht, wie diesbezüglich der Aufwand einzuschätzen ist. Wie schätzen Sie darüber hinaus den Aufwand für die Justiz ein?

Markus Wagner (AfD): Meine sehr geehrten Herren! Im Grunde scheint alles geklärt zu sein. Vorhin kam eine Frage hinsichtlich der Ordnungs- und Polizeibehörden auf. Herr Ennuschat, wenn ich das bei Ihnen richtig verstanden habe, ist es so, dass Ordnungsbehörden bereits gemäß einer Ausführungsverordnung von Pflichtigen Kosten einholen können. Die Polizei kann das aber nicht. Habe ich das richtig verstanden?

Die Bundespolizei spricht davon, dass sie nun hohe Gebührenbescheide für ihre Einsätze an sogenannte Störer versenden will. Herr Ennuschat, Sie schreiben in Ihrem wirklich bemerkenswerten Bericht hingegen von einer Deckelung. Können Sie den Begriff der Deckelung in diesem Zusammenhang konkretisieren?

Gerade aufseiten der Letzten Generation sucht man sogenannte Wildbienen, damit diese deren Störaktionen vornehmen. Diese Leute leben unter dem Existenzminimum und können nicht belangt werden. Sehen Sie irgendwelche Möglichkeiten, das zu umgehen?

Bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang durch die Polizei entstehen Schäden, beispielsweise durch das Abfräsen von Asphalt. Inwieweit sind diese Schäden in die Kosten miteinzubeziehen, die durch den unmittelbaren Zwang entstehen und die auf die Schädigenden übertragen werden sollen?

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum; Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht): Mehrere von Ihnen haben die Frage gestellt, ob die erst vor Kurzem veröffentlichte neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung ein gangbarer Weg ist. Dazu konnte ich mich in meiner Stellungnahme nicht äußern. Ich habe die Stellungnahme bereits am Freitag abgegeben und erst am Samstagmorgen in den Medien davon gelesen. Ich habe sie mir aber kurz angeschaut, und meine Antwort ist: Ich habe erhebliche Bedenken. Es wird sehr schwierig sein, diese Bedenken auszuräumen.

Warum? Meines Erachtens gibt es zwei Bedenken. Erstens ist diese neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung eine Rechtsverordnung. Die parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage für diese Rechtsverordnung ist das Gebührengesetz. Laut § 1 Abs. 2 Nr. 1 Gebührengesetz ist das Gebührengesetz dann nicht anwendbar, wenn die Kosten schon Gegenstand einer anderen gesetzlichen Regelung sind. Die Kosten des unmittelbaren Zwangs, um die es geht, sind tatsächlich schon Gegenstand einer anderen gesetzlichen Regelung, nämlich der Regelung in § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz, auf das das Polizeigesetz partiell verweist. Deswegen interpretiere ich es so: Die Regelung des § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz entfaltet in Verbindung mit den vereinzelt Verweisen im Polizeigesetz eine Sperrwirkung im Sinne der §§ 1 und 2 Gebührengesetz, sodass man keine Gebührenordnung für diesen Bereich erlassen darf. Das wäre ein Verstoß gegen die parlamentsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenordnung.

Der Vollständigkeit halber füge ich allerdings hinzu, dass wir uns auf etwas ungesichertem Terrain befinden. Etwas Derartiges kommt so selten vor, dass ich jetzt auf die Schnelle keine Rechtsprechung und nur ganz vereinzelt Literatur gefunden habe. Ich schildere Ihnen sozusagen die vorläufige Sicht der Dinge, die ich mir in der Kürze der Zeit erarbeitet habe.

Ich sehe zudem einen zweiten Verstoß in dieser Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, nämlich einen Verstoß gegen das Polizeigesetz. Das Polizeigesetz enthält eine differenzierte Regelung mit Blick auf die Standardmaßnahmen und auch mit Blick auf die Zwangsmaßnahmen. Bei der Ersatzvornahme etwa steht ausdrücklich: auf Kosten des Störers bzw. auf Kosten des Betroffenen. – Bei der Sicherstellung steht ausdrücklich – ich glaube, es ist § 46 – eine Kostenregelung. Beim unmittelbaren Zwang steht das dort nicht. Das steht dort übrigens auch nicht bei der Ingewahrsamnahme.

Wenn das Polizeigesetz in einigen Fällen ausdrücklich Kosten nennt und auf § 77 verweist, in anderen Fällen aber nicht, ordne ich diese anderen Fälle als beredtes Schweigen ein. Das heißt, der parlamentarische Polizeigesetzgeber hat entschieden: Dort sollen keine Kosten anfallen. – Diese parlamentsgesetzliche Vorgabe kann durch eine Rechtsverordnung nicht verändert werden. Es gilt der Vorrang des Gesetzes.

Mir scheint es so, als würde die Landesregierung das genauso sehen, wie ich das Ihnen jetzt vortrage. Es gibt nämlich einen Gesetzentwurf, den ich erst in den vergangenen Tagen entdeckt habe und über den Sie sich offensichtlich heute Nachmittag unterhalten werden: den Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes. Dort soll der Verweis auf § 77 entfernt und ein neuer § 69 eingefügt werden. Dieser § 69

verweist auf das Gebührengesetz. Dies interpretiere ich als Hinweis darauf, dass die Landesregierung auch sieht: Das Gebührengesetz ist nicht anwendbar, solange es einen Verweis auf § 77 gibt.

Bitte erlauben Sie mir die kurze Anmerkung: Ich halte auch den im Entwurf der Landesregierung angezeigten Weg nicht für gangbar. Dass der Verweis auf § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz gestrichen wird und dass für einen Verweis auf das Gebührengesetz ein neuer § 69 geschaffen werden soll, reicht meines Erachtens für eine rechtssichere Regelung hinsichtlich der Kosten allein nicht aus. Warum? Bei der Ersatzvornahme und bei der Sicherstellung steht im Gesetz nach wie vor ausdrücklich, dass das Ganze auf Kosten des Betroffenen vorgenommen werden soll. Beim unmittelbaren Zwang hingegen steht es eben nicht ausdrücklich. Ich gehe daher weiterhin von dem beredten Schweigen des Gesetzgebers aus. Das heißt: Die vorgeschlagene Änderung, § 69 ins Polizeigesetz einzufügen, reicht nicht aus. Es soll eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung sein. Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen müssen gemäß Art. 70 Landesverfassung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein. In § 69 gibt es aber keine Bestimmung, welche polizeilichen Maßnahmen kostenpflichtig sein sollen und welche nicht. Deswegen entspricht es nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz und meines Erachtens auch nicht dem Parlamentsvorbehalt. Das sind wesentliche Entscheidungen, und die müssen im Parlament und dürfen nicht durch die Exekutive getroffen werden.

Um das an einem Beispiel zu illustrieren: Wenn ich das richtig sehe, ist in dieser Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung auch ein Kosten- bzw. Gebührentatbestand für die Ingewahrsamnahme geschaffen worden – auch das ist meines Erachtens ein wesentlicher Aspekt. Das kann man machen. Viele Bundesländer machen das, aber bis jetzt hat Nordrhein-Westfalen es bewusst nicht gemacht. Wenn man das ändern will, muss es im Parlament geändert werden, nicht in der Exekutive.

Ich staune auch ein wenig über den Sonderweg in Nordrhein-Westfalen, weil die anderen Bundesländer anders vorgegangen sind, soweit ich das sehe. Sie verfügen im Polizeigesetz über eine klare Kostenregelung hinsichtlich der einzelnen Standardmaßnahmen bzw. der einzelnen Zwangsmaßnahmen. Ich zitiere aus dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz: „Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs werden Kosten erhoben“. Dann wird auf das Kostengesetz verwiesen. Das ist eine rechtssichere Möglichkeit.

Oliver Huth (Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Schönen guten Tag, meine Damen und Herren. Danke für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Ich bin danach gefragt worden, wo wir Verbesserungspotenzial sehen und wie es mit dem Bürokratieaufwand aussieht.

Als Berufsverband halten wir die Regelung, Störerinnen und Störer an den Kosten der polizeilichen Verwaltung zu beteiligen, durchaus für den richtigen Schritt. Aus unserer Sicht ist es der rechtstreuen Bürgerin bzw. dem rechtstreuen Bürger nicht zu vermitteln, dass manche Menschen bewusst und gewollt oder – weil sie sich vorher nicht schlaumachen – fahrlässig die Schranken des Grundrechts überschreiten und Straftaten begehen oder wir im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags zu gefahrenabwehrrecht-

lichen Maßnahmen gezwungen werden, um den Urzustand der Rechtsordnung wiederherzustellen.

Der Bürger ist mündig. Er hat Rechte, er hat aber auch Pflichten, mit denen er sich auseinandersetzen muss. Das Argument im vorpolitischen Raum, dass durch so eine Kostenerhebung die Ausübung der Grundrechte in irgendeiner Art und Weise gefährdet sein könnte, sehen wir nicht. Bevor Bürgerinnen und Bürger handeln, müssen Sie sich mit der Materie auseinandersetzen. Wir leben nun mal in einer Zeit, in der viele Menschen versuchen, ihre Interessen raumgreifend über Social Media zu verfolgen, ohne sich vorher Gedanken zu machen. Das kann man dem Steuerzahler einfach nicht mehr zumuten. Deswegen ist es wichtig, dort zu intervenieren.

Verbesserungspotenzial sehe ich neben den vorhin vorgenommenen gesetzlichen Ausführungen – zu denen ich mich mit Blick auf meine Qualifikation nicht einlasse – in der Umsetzung. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie Kommunen allein hinsichtlich der Beitreibung von Gebühren, etwa Parkgebühren, derzeit aufgestellt sind. Wie gut sind sie im Benchmark entsprechend zu vollstrecken? Das betrifft auch die Polizei in Nordrhein-Westfalen. Es gab eine Landesarbeitsgruppe, die ein entsprechendes Ergebnispapier auf den Tisch gelegt hat. Es zeigt auf, dass in der Verwaltung der Polizei Nordrhein-Westfalen ein enormer Bedarf an Personal besteht, Personalentwicklungskonzepte fehlen und dass diese Direktion unbedingt gestärkt werden muss.

Nun bekommt die Direktion eine Aufgabe im Land Nordrhein-Westfalen, die vom Innenministerium dringend begleitet werden muss. Es geht um Detailfragen, etwa wie oft gemahnt werden soll. Es geht darum, wie man diese Arbeiten dann tatsächlich umsetzt. Welche Schritte geht man? Gibt es zum Beispiel die Möglichkeit, externe Dienstleister mit der Umsetzung einer Forderung zu beauftragen? Manche Kommunen machen das tatsächlich. Ich sehe dort einen Raum, für den es keine Regelungen gibt. Wir können so ein Gesetz bzw. so eine Verordnung nicht verabschieden, ohne zu wissen, wer es umsetzt und wie wir es umsetzen. Ich sehe enormes Potenzial im Hinblick darauf, was das Ministerium tatsächlich nutzen und regeln kann.

Ansonsten muss sich die Politik in der Evaluation damit beschäftigen – das ist mein Vorschlag –, wie gut die Polizei nach einem Jahr in diesem Bereich aufgestellt ist. Es wäre das falsche Signal, wenn der Rechtsstaat entsprechende Gebühren erheben würde, die er am Ende des Tages aber nicht eintreiben kann. Es ist mir wichtig, zu erwähnen, dass meine Kolleginnen und Kollegen in allen Direktionen genug zu tun haben. Das werden meine Mitredner aus den Partnergewerkschaften gleich sicherlich noch fundiert darstellen. Es darf nicht so kommen, dass Kriminalbeamte meiner Fassung den ganzen Tag mit einem Kostenzettelchen herumrennen und irgendwelche Formulare ausfüllen müssen, damit eine ordentliche Kostenrechnung platziert werden kann. Im Übrigen wird es in diesen Fällen auch die Kriminalpolizei treffen. Wir werden Gebühren im Workflow direktionsübergreifend erheben müssen. Das gilt ebenso für die Kollegen draußen auf der Straße. Wir brauchen einen Workflow, der es einfach macht, aber hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit in den Ausführungen so handhabt, dass es verwaltungsrechtlich vor Gericht überprüfbar ist. Hierbei sehe ich Fragezeichen am Horizont: Wie soll das umgesetzt werden? Ich erwarte, dass man über den Tellerrand schaut, sich überlegt, wie andere Bundesländer das derzeit handhaben und

man nicht wieder das Rad neu erfindet. Wir müssen dort zu einer Arbeitsverschlan-
kung kommen. Meine Kolleginnen und Kollegen, egal in welcher Direktion Sie arbeiten,
werden diese Aufgabe ohne einen konkreten Workflow nicht stemmen können und
sicherlich auch deswegen von diesen Maßnahmen Abstand nehmen, weil sie sie nicht
umsetzen können. Das wäre angesichts des Impetus dieses Gesetzes am Ende des
Tages dramatisch.

**Jens Mohrherr (Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen [per Video zuge-
schaltet]):** Sehr geehrte Damen und Herren! Mein Vorredner hat schon einiges zu der
Frage der juristischen Haltbarkeit ausgeführt. In dem Fall überlassen wir das Feld na-
türlich den Sachverständigen. In Hessen hat sich eine seit 2018 angewandte Regelung
insoweit bewährt, als dass sich eine Behörde, das Hessische Polizeipräsidium für
Technik, letztlich mit der Abwicklung der erstellten Kostenbescheide auseinandersetzt.
Die Kolleginnen und Kollegen, die durch die Feststellung von Personalien etc. natürlich
einen Mehraufwand haben, sind mit der Maßnahme als solche zufrieden, da sie natür-
lich auch einen abschreckenden Charakter hat.

Es ist unbestritten, dass Personal nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bei der
gesamten föderalen Polizei, auch bei der Bundespolizei, beim Zoll und beim BKA fehlt.
Gesetzgeber tun immer gut daran – und zwar bevor sie ein Gesetz erlassen –, zu
schauen, wie haltbar ein Gesetz ist, wie viel Personal und Ressourcen vorhanden sind
und wer was abfedern kann. Das ist auch ein Stück weit Kritik. Wie mein Vorredner bin
ich nämlich der Meinung, dass die nordrhein-westfälischen Polizeistrukturen nicht
passgenau für das Gesetz in seiner momentanen Form geeignet sind.

Letztlich haben wir insgesamt knapp 85.000 Kostenbescheide erlassen, von denen
sich derzeit ein Großteil im Klageverfahren befindet, weil die Betroffenen in vielen Fäl-
len natürlich den Rechtsweg beschreiten. Das darf man bei dem Ganzen auch nicht
vergessen. Es braucht einen langen Atem, um das entsprechend beizutreiben.

Es ist trotzdem gut, dass sich der Landtag Nordrhein-Westfalen mit der Gesamtthe-
matik beschäftigt. Gerade in NRW, dem bevölkerungsreichsten Land mit vielen Brenn-
punkten, muss etwas passieren, denn die Kolleginnen und Kollegen sind an der Be-
lastungsgrenze – ich habe es eingangs ausgeführt. Die Zunahme der Störeraktivitäten
darf nicht folgenlos bleiben.

**Wilhelm Achelpöehler (Meisterernst Düsing Manstetten – Partnerschaft von Rechts-
anwältinnen und Rechtsanwälten):** Ich knüpfe an die Worte von Herrn Mohrherr an.
Er hat ja gesagt, er finde es gut, dass der Landtag sich mit der Fragestellung beschäf-
tigt. Ich meine: Der Landtag muss sich mit der Fragestellung beschäftigen, denn das
ist keine Sache, die quasi durch die Hintertür in einer Gebührenordnung geregelt wer-
den kann, wie es die Landesregierung gemacht hat, sondern das muss – da pflichte
ich Herrn Ennuschat bei – durch ein Gesetz geregelt werden. Genau genommen wird
es schon durch ein Gesetz geregelt, nämlich durch das Polizeigesetz.

Nachdem ich meine Stellungnahme am Freitag fertiggestellt hatte, habe ich im Radio
von der Gebührenordnung gehört. Es hat einige Arbeitszeit in Anspruch genommen,
das einzubauen.

Bisher ist jedermann, der sich mit dem Polizeigesetz in Nordrhein-Westfalen beschäftigt und es kommentiert hat, der Auffassung gewesen, dass für die Anwendung unmittelbaren Zwangs die gesetzliche Grundlage fehle – das wird explizit so ausgeführt. Wenn der Gesetzgeber durch § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz eine bestimmte Regelung für die Verwaltungsvollstreckung der Ordnungsbehörden schafft und das Polizeigesetz in einem bestimmten Zusammenhang, nämlich bei der Ersatzvornahme, auf diese Regelung verweist und in einem anderem Zusammenhang nicht, dann kann man aus meiner Sicht nicht der Auffassung sein, dass es hier keine Äußerung des Landesgesetzgebers gebe. Wenn man den Inhalt dieser vom Landesgesetzgeber getroffenen Regelung ändern möchte, dann muss man das im Wege einer Gesetzesänderung und nicht im Wege einer Verordnung machen. Soviel zu der Frage der FDP, was man besser machen könne. Man muss es sogar besser machen, denn so wie es gemacht worden ist, kann es aus meiner Sicht keinen Bestand haben.

Ein weiterer Punkt wurde noch nicht angesprochen: Es wird immer so getan, als ob sich all das in einem luftleeren Raum bewege und mit Grundrechten usw. gar nichts zu tun habe. Das ist auch in dem Antrag so: Da steht etwas von Störern, da steht etwas von Straftaten usw.

Als ich am Freitag das erste Mal von der Gebührenordnung gehört habe, habe ich mich an eine Klausur erinnert, die ich im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene bei Professor Erich Küchenhoff, der diesem Hause auch mal angehört hat, geschrieben habe. In dieser Klausur ging es um die Frage, ob durch die Änderung der Gebührenordnung in NRW die Kostenerstattung für die Anwendung unmittelbaren Zwangs eingeführt werden könnte. Erich Küchenhoff war kein begnadeter Didaktiker, da er es den Studenten zugemutet hat, diese Fragestellung im Rahmen einer Klausur zu lösen. Das ist selbst für die Sachverständigen hier nicht so einfach. Er hat es deshalb getan, weil damals in den Achtzigerjahren Blockaden bzw. unmittelbarer Zwang eine große politische Rolle gespielt haben. Der Ursprung der Kostenerstattung für die Anwendung unmittelbaren Zwangs liegt in den Protestaktionen von Kriegsgegnern in Mutlangen. Als in Mutlangen unter großer prominenter Beteiligung Blockaden stattfanden und die Demonstranten weggetragen wurden, hat nicht der Innenminister, sondern der baden-württembergische Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die zu einer Wegtragegebühr für Demonstranten geführt hat. Sie war in Deutschland lange Zeit einzigartig. Das ist der historische Ursprung dieser Angelegenheit, und das war – wie nachzulesen ist – seinerzeit eine politisch höchst umstrittene Frage.

Aus meiner Sicht handelt es sich auch im Hinblick auf die Verwirklichung von Grundrechten um eine wesentliche Frage. Es ist zwar vollkommen richtig, dass eine solche Versammlung aufgelöst werden kann, da sie eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Folge hat. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sagt aber auch, dass das bloße Blockieren einer Straße nicht unfriedlich im Sinne von Art. 8 Grundgesetz sei. Das ist nicht gewalttätig. Dort steht: „friedlich und ohne Waffen“. In diesem Zusammenhang sagt das Bundesverfassungsgericht, dass das bloße Sitzen noch keine Gewalt sei, und in diesem Sinne falle die normale Blockaderversammlung unter Art. 8 Grundgesetz. Mit der Auflösung einer solchen Versammlung erlischt dieser Grundrechtsanspruch. Dann können Strafen ausgesprochen werden, die Polizei kann auch einschreiten und unmittelbaren Zwang ausüben. Es lohnt sich

aber, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage nach der strafrechtlichen Sanktion genauer zu betrachten: Was hat das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich gesagt? Können Demonstranten nachträglich beispielsweise wegen Nötigung bestraft werden? Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Jawohl, das geht dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Aber ihr müsst im Rahmen der Prüfung der Verwerflichkeit auch prüfen, um welches Anliegen es dort geht. Ihr müsst schauen, in welchem Zusammenhang das Ganze steht, etwa mit einer Versammlung.

Obwohl die Versammlungsfreiheit nach der Auflösung der Versammlung keine unmittelbare Bedeutung mehr hat und nicht mehr die Rechtfertigung des Handelns vermitteln kann, ist Art. 8 bei der Prüfung der Verwerflichkeit laut Bundesverfassungsgericht trotzdem zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass eine Strafdrohung ein übermäßiges Risiko bei der Verwirklichung der Versammlungsfreiheit zur Folge hat. Die Strafdrohung, die es hinterher gibt, hat dem Bundesverfassungsgericht zufolge also eine Vorwirkung auf die Frage, ob die Menschen von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen. Dieser Gesichtspunkt muss meines Erachtens auch im Rahmen der Kostenerhebung eine Rolle spielen. Wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs zu Kosten von bis zu 50.000 Euro führen würde, dann könnte das im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundrechts gemäß Art. 8 durchaus eine Bedeutung haben. Diese grundrechtliche Dimension bei der Debatte als Gesichtspunkt in den Blick zu nehmen, könnte auch zu Verbesserungen führen.

Das Anliegen der FDP bezog sich insbesondere auf Versammlungsgeschehen. Alles, was Sie geschrieben haben – Straftaten, Störer usw. –, ist völlig richtig. Nur fehlt aus meiner Sicht die Berücksichtigung der Frage, welche Auswirkungen das auf die Versammlungsfreiheit haben kann. Deshalb habe ich eine Stimme zitiert, die Ihnen nahesteht. Herr Kuhle hat im Zusammenhang mit ähnlichen Regelungen gesagt: Daran müssen wir auch denken. – Wenn man mehr daran denken würde, wäre das der Debatte zuträglich.

Zur Frage der CDU zum Gleichklang von Ordnungs- und Polizeibehörden: Wie bereits erwähnt, gibt es für die Ordnungsbehörden § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit den entsprechenden Kostenregelungen. Wenn man dort den Gleichklang herbeiführen möchte, dann wäre der entsprechende Verweis im § 55, die Regelung für den unmittelbaren Zwang, auf § 77 der richtige Weg. Dann hätte man genau diesen Gleichklang und auch eine gesetzliche Regelung, die man wie gesagt schaffen kann. Es ist eine politische Frage, ob man eine solche Regelung schaffen möchte. Durch die Einfügung dieses Verweises, wie wir ihn bei der Ersatzvornahme schon haben, könnte man für den Gleichklang sorgen.

Manuel Ostermann (Deutsche Polizeigewerkschaft Bundespolizeigewerkschaft):

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch ich möchte mich für die Gelegenheit bedanken, zu diesem Thema Stellung nehmen zu dürfen. Ich gehe die Fragen jetzt chronologisch durch.

Herr Lürbke, Sie haben gefragt, was zur Verbesserung beitragen könnte. Aus juristischer Sicht wurde schon viel gesagt. Ich muss meinen Kolleginnen und Kollegen aus den Gewerkschaften vollumfänglich zustimmen: Es geht nicht nur um die Eintreibung

bestimmter Kosten, sondern es geht vor allem um die Durchführung. Dazu ist nach unserer Auffassung zunächst einmal eine Stärkung der Verwaltung erforderlich. Das müssen nicht zwangsläufig Polizeivollzugsbeamte sein. Wir dürfen nicht Gefahr laufen, die Spezialisten in den Polizeibehörden auch noch mit dieser Zusatzbelastung zu beschäftigen, denn sie haben wahrlich andere Aufgaben. Man kann die Verwaltung auch durch die Schaffung neuer Stellen im Bereich von Tarifbeschäftigten oder eben auch Verwaltungsbeamten stärken. Dahinter muss dann natürlich ein Qualitätsmanagement – ich werde gleich noch näher darauf eingehen, was das bedeutet – und möglicherweise ein zentralisiertes Verfahren stehen, sodass nicht jede Behörde im Klein-Klein arbeitet, sondern sich ein zentraler Kopf darüber mit genau dieser Thematik beschäftigt.

Zu der Frage von Frau Kampmann, ob die Gefahrenabwehr der Polizei immer kostenpflichtig sein muss. Grundsätzlich ist es ja so, dass die Polizei in Nordrhein-Westfalen und in allen Bundesländern sowie die Bundespolizei bei der Gefahrenabwehr so handelt, dass die Kostenlast immer die Allgemeinheit trägt. Das ist so natürlich mit Wissen und Wollen begründet, sodass finanzielles Vermögen nicht dazu führt, dass man polizeiliche Maßnahmen nicht fürchten muss. Gleichwohl sprechen wir von einem etwas anderen Vorgehen, als es gewöhnlich im Präventivbereich der Polizei vorherrscht. Wir sprechen nämlich von einer individuellen Handlung, die vorsätzlich strafbare Handlungen und damit auch einen Polizeieinsatz provoziert. Wir sind der Auffassung, dass sich eine Kostenrechnung diesbezüglich sehr wohl lohnt, weil schlicht und ergreifend der Vorsatz vorherrscht, mit Steuergeldern finanzierte Polizeieinsätze zu generieren.

Auch zum Thema „Bürokratie durch die Gebührenerhebung“ wurde im Vorfeld schon einiges gesagt. Selbstverständlich bedeutet es einen Mehraufwand an Verwaltung und an Administration in den Behörden. Dementsprechend muss nicht nur personell, sondern vor allem auch materiell aufgebessert werden. Es bringt nichts, wenn wir nur mehr Personal bekommen. Wir müssen auch die erforderliche IT-Ausstattung bekommen.

Ein sehr zentraler Punkt wurde mit der Frage zur Prüfung der Erhebung von Gebühren und der Rechtmäßigkeit der Polizeizulage angesprochen. Damit komme ich zum Thema „Qualitätsmanagement“. Die Sicherheitsbehörden können natürlich zunächst einmal prüfen, um welchen Kostensatz es sich handelt, bevor sie die Gebührenbescheide herausgeben. Im Bearbeitungssystem wird dann hinterlegt: Wie hoch sind die Kosten? Welcher Anlass hat die Kosten verursacht? Welche polizeiliche Maßnahme wurde daraus generiert? Im Qualitätsmanagement erfolgt dann später die Abverfugung an den jeweiligen Gebührenpflichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen, etwa die Zwangsanwendung, wird und kann im rechtsstaatlichen Verfahren separat juristisch überprüft werden. Das hat nach meiner Auffassung aber mit der Vollstreckung der Gebührenordnung zunächst weniger zu tun. Gleichwohl ist es natürlich völlig legitim, beides zu tun: dem einen widersprechen und das andere juristisch überprüfen.

Zur Frage von Herrn Wagner: Das ist ein essenzieller Punkt. Wenn wir über die Erhebung von Gebühren sprechen, sprechen wir in keinem Fall von Schadensersatz – das darf die Polizei überhaupt nicht –, sondern wir sprechen schlicht und ergreifend von der Erstattung der angefallenen Personal- und Sachmittelkosten. Damit ist zum einen impliziert, dass die Ausübung von unmittelbarem Zwang und die daraus resultierenden

Schäden, meinetwegen auf einer Straße, unter den Punkt „Schadensersatz“ und somit nicht unter die Verpflichtung der Gebührenordnung für die Polizei in Nordrhein-Westfalen fallen. Zum anderen hat die Bundespolizei – das ist ein aktueller Fall – in der sogenannten Besonderen Gebührenverordnung des BMI 5.000 Euro erhoben, resultierend aus dem Bundesgebührengesetz. Das ist auch katalogisiert. Es gibt zwei Maßnahmen: Präventivmaßnahmen, die mit einem festgelegten Kostensatz hinterlegt sind, und Maßnahmen polizeilichen Tätigwerdens, die nach Zeitaufwand bemessen werden. Das ist ein effektives Instrument und zugleich – das gehört zur Wahrheit dazu – ein riesiges Verwaltungsmonster. Diese Gebühren zu erstellen und im Qualitätsmanagement vernünftig zu überprüfen, ist das eine; die Gebühren zu bekommen, ist das andere. Auch dabei wird das rechtsstaatliche Verfahren bemüht, was natürlich personelle Ressourcen im Bereich der Justiz bindet.

Ausdrücklich zu begrüßen ist nicht nur der Antrag, das gilt auch für das tatsächliche Tätigwerden und die Umsetzung dieser Gebührenverordnung. Für die Bundespolizei ist das seit dem Inkrafttreten im Jahr 2021 ein sehr effektives Instrument. Über die Kostensätze und -höhen können wir dann noch separat debattieren. In Nordrhein-Westfalen ist der Deckelungssatz von 50.000 Euro eine gute Initiative, die wir sehr begrüßen.

Vorsitzende Angela Erwin: Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde angekommen. Herr Prof. Dr. Ennuschat sagte gerade, dass er vergessen hat, einige Fragen zu beantworten. Das wird er in der zweiten Antwortrunde nachholen. – Wir steigen in die zweite Fragerunde ein.

(Seitens der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und FDP wird signalisiert, keine weiteren Fragen zu haben.)

Markus Wagner (AfD): Vielleicht wiederhole ich nur das, was Sie, Herr Professor Ennuschat, vergessen haben, zu beantworten: Es ging zum einen um die Gebührenhöhe, die damit verbundene mögliche Einschränkung des Demonstrationsrechts und Ihren Vorschlag auf Deckelung der Gebühren, den ich in Ihrer Stellungnahme gefunden habe. Ich würde gerne von Ihnen wissen, ob Sie das konkretisieren können.

Zum anderen habe ich auf die sogenannten Wildbienen bei der Letzten Generation hingewiesen. Diese unterhalb des Existenzminimums lebenden Leute werden gesucht, da sie für die Gebühren des unmittelbaren Zwangs nicht in Anspruch genommen werden können. Sie schreiben auf Seite 7 unter dem Punkt 2. a) Ihrer Stellungnahme von der Möglichkeit der „gesamtschuldnerischen Haftung“. Wäre diese gesamtschuldnerische Haftung ein Weg, um die Vorgehensweise mit den Wildbienen – wie ich sie eben genannt habe und wie sie auch die Letzte Generation nennt – unwirksam machen zu können, da man somit einzelne nicht unter das Existenzminimum fallende Personen in Anspruch nehmen könnte?

Dann noch eine Sache: Strafe versus Kostenpflicht. Herr Achelpöhl hat das erwähnt. Für mich – der ich kein Jurist bin – schien das eine oder andere etwas durcheinander geraten zu sein. Wenn wir zwischen Strafe und Kostenpflicht unterscheiden möchten, ist es dann tatsächlich so, dass § 77 Abs. 1 der entscheidende Paragraph ist, um diese

Unterscheidung vorzunehmen? Ist es deswegen erst recht notwendig, diesen § 77 Abs. 1 im Rahmen des Polizeigesetzes zu übernehmen?

Vorsitzende Angela Erwin: Herr Wagner, nur damit wir es alle auch verstehen: Die Fragen sind nur an Professor Dr. Ennuschat gerichtet?

Markus Wagner (AfD): Die letzte Frage würde ich sowohl an Herrn Professor Ennuschat als auch an Herrn Achelpöhler richten.

Vorsitzende Angela Erwin: Dann starten wir mit der zweiten Antwortrunde.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum; Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht): Ich bitte um Nachsicht, dass ich in der ersten Runde einige Fragen übersehen habe. Herr Katzidis von der CDU hatte gefragt, wie es mit den Unterschieden zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden aussieht. Dazu haben wir schon eine Antwort gehört. Ich will noch auf eine weitere Unterscheidung hinweisen, die in der Praxis befremdlich wirken kann: Die Bundespolizei kann Kosten des unmittelbaren Zwangs erheben, und die Landespolizei kann es, zurzeit jedenfalls, nicht. Die Bundespolizei ist auch auf Bahnhöfen im Einsatz. Wenn sich also irgendwelche Klimakleber im Bahnhof festkleben, dann könnte es sein, dass sie kostenpflichtig sind. Bis vor Kurzem wären sie es auf dem Bahnhofsvorplatz nicht gewesen. Diese Unterschiede nimmt man hin, weil Bund und Land verschiedene Körperschaften sind.

Die Frage der Deckelung hängt auch damit zusammen, wie es überhaupt mit dem Grundrechtsschutz und den grundrechtlichen Vorwirkungen aussieht. Dazu hat Herr Achelpöhler schon einige Worte gefunden. In der Literatur ist das noch ein bisschen dramatischer beschrieben worden. Mein Kollege Gusy aus Bielefeld schreibt in einem Aufsatz aus den Neunzigerjahren – das ist also schon ein bisschen älter – von einer grundrechtsstrangulierenden Wirkung der Polizeikosten. Ich sehe das nicht so dramatisch, denn unmittelbarer Zwang kann ja nur dann ausgeübt werden, wenn die Demonstrierenden ihren Rechtskreis bereits verlassen haben. Das heißt: Sie verlassen den grundrechtlich geschützten Bereich, da in der konkreten Abwägung die Belange der öffentlichen Sicherheit wichtiger sind als die Belange der Versammlungsfreiheit. Diese grundrechtsbeschränkende Wirkung halte ich deswegen für nicht so groß.

Die Grundrechte müssen bereits bei dem Grundverwaltungsakt, also bei der Platzverweisung, und noch einmal beim Einsatz des unmittelbaren Zwangs geprüft werden. Wenn der Einsatz des unmittelbaren Zwanges rechtmäßig ist, dann heißt das zugleich, dass keine Grundrechte verletzt sind. Dann sähe ich persönlich keine Bedenken, Kosten zu erheben. Das muss der Gesetzgeber nicht tun, aber wenn er es tut, halte ich das mit Blick auf die Grundrechte für vergleichsweise unproblematisch. Dennoch habe ich die Frage der Deckelung in meine Stellungnahme aufgenommen, um dem politischen Prozess eine Brücke zu schlagen, um etwaige Grundrechtsbedenken abmildern zu können. Darauf gekommen bin ich auch, weil es in der derzeitigen Verordnung zur Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, zum Beispiel für die Zwangs-

räumung durch Ordnungsbehörden – nicht durch die polizeilichen Behörden –, einen relativ niedrigen Gebührenrahmen gibt. Dort nimmt der Gesetzgeber also schon eine Deckelung vor. Davon kann der Gesetzgeber Gebrauch machen; er muss es natürlich nicht. Das wollte ich nur als Modell in den Raum stellen.

Folgende Klarstellung zum Thema „Schadensersatz“: Polizeikosten haben mit Schadensersatz in der Tat nichts zu tun. Es handelt sich auch um verschiedene juristische bzw. öffentliche Stellen. Die Straße muss ja nicht dem Land, sie kann ja auch der Kommune gehören, während die Polizei auf Landesebene angesiedelt ist. Allein deswegen sind es verschiedene Posten.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist ein intrikates Thema. Dass also ein Demonstrierender für die Gesamtkosten des Polizeieinsatzes in Anspruch genommen werden kann und er dann im Innenverhältnis gegen die anderen Mitdemonstrierenden vorgehen muss, lehnen die meisten dazu vorhandenen Literaturstimmen bzw. meine Kolleginnen und Kollegen ganz überwiegend ab. Ich habe eine Stimme in der Rechtsprechung gefunden, die das für möglich gehalten hat. Wenn man versuchen will, einen politischen Kompromiss zu finden, rate ich eher zu einer Pro-rata-Haftung – also pro Kopf; jeder trüge nur seine eigenen Kosten –, da dann etwaige grundrechtsstrangulierende Wirkungen auf jeden Fall vermieden würden.

Der Punkt „keine Verwechslung mit Strafe“ ist mir wichtig. Man muss sich immer wieder klarmachen, und das muss sorgsam auseinandergehalten werden: Die Polizei kann sowohl repressiv im Bereich der Strafverfolgung als auch präventiv im Bereich der Gefahrenabwehr tätig werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Kosten eine Strafe für die Demonstration seien. Die Kosten dienen nur dem Ersatz für den Aufwand der Polizei – sofern sich der Gesetzgeber für die Einführung einer rechtssicheren Kostenregelung entscheidet.

Wilhelm Achelpöbler (Meisterernst Düsing Manstetten – Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten): Beim Thema „Strafe“ scheint mir ein Punkt wichtig zu sein – Herr Professor Ennuschat hat es angesprochen –: Die Polizei kann repressiv oder präventiv tätig werden. Wir sprechen nur über den Bereich der präventiven Tätigkeit der Polizei, nämlich der Verhinderung von Straftaten bzw. der Verhinderung des weiteren Begehens von Straftaten. Wenn die Polizei repressiv handelt, also sagt: „Dort begehen Personen gerade einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, und jetzt wollen wir sie festnehmen, um sie der Strafverfolgung zuzuführen“, dann werden die Personen nicht als Störer, sondern als Straftäter angesprochen und anschließend entfernt.

Für dieses repressive Handeln der Polizei, über das man sagen könnte, dass es eigentlich schwerwiegender sei, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Das sind Kosten der Strafverfolgung. Das ist eine Sache, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein kann. Von demjenigen, der als Straftäter entfernt wird, kann man also kein Geld erheben. Man kann nur von demjenigen Geld erheben, den man an der Begehung weiterer Straftaten hindern möchte. Die Blickrichtung der Polizei ist: Geht es um die Verhinderung von Straftaten, oder geht es um die Ahndung von Straftaten? – Hier entscheidet sich, ob überhaupt Kosten erhoben werden. Das ist in den Auseinander-

setzungen um polizeiliche Einsätze häufig ein Problem. Jemand wird also in Gewahrsam genommen, und die Polizei sagt: Der ist gar nicht in Gewahrsam, sondern in Haft genommen worden. Da ist nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der Weg zu den ordentlichen Gerichten gegeben – Das sind ganz typische Klausurfälle, wie Sie Herr Ennuschat dauernd stellt.

(Kopfnicken und Heiterkeit von Prof. Dr. Jörg Ennuschat [Ruhr-Universität Bochum; Lehrstuhl für öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht] – Heiterkeit von der SPD)

Diese Fragen beschäftigen die Rechtsprechung des Öfteren. Wenn die Menschen sagen, dass dort doch Straftaten begangen würden, muss man ihnen Folgendes klar machen: Nur weil Personen Straftaten begehen, kann man ihnen keine Kosten auferlegen. Man kann ihnen nur dann Kosten auferlegen, wenn man sie an der Begehung von Straftaten hindern möchte. Das ist die wichtige Blickrichtung, über die man sich klar sein muss.

Es gab noch die Frage danach, wie das regelungstechnisch sei und ob der Verweis auf § 77 der Weg sein könne. Das wäre der Weg, den ist der Gesetzgeber bei der Ersatzvornahme selbst gegangen, und das wäre dann beim unmittelbaren Zwang genauso.

Vorsitzende Angela Erwin: Ich schaue in die Runde, ob Fragen offengeblieben sind. – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den Herren Sachverständigen ganz herzlich für die wertvollen Beiträge danken.

Das Protokoll zu der Anhörung wird demnächst auf der Internetseite des Landtags abrufbar sein. Nach der Vorlage des Protokolls wird sich der Innenausschuss weiter mit diesem Antrag befassen.

gez. Angela Erwin
Vorsitzende

Anlage

19.09.2023/21.09.2023

Anhörung von Sachverständigen
des Innenausschusses**Rechtsstaatlichkeit auch in Nordrhein-Westfalen umsetzen – Störer müssen für pro-
vozierte Einsätze der Polizei und Folgen ihrer Straftaten zahlen**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/3656

am Donnerstag, dem 17. August 2023
11.00 bis (max.) 13.00 Uhr, Raum E3 A02, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmende	Stellungnahme
Professor Dr. Jörg Ennuschat Lehrstuhl für öffentliches Recht, ins- besondere Verwaltungsrecht Ruhr-Universität Bochum Bochum	Prof. Dr. Jörg Ennuschat	18/694
Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V Oliver Huth Düsseldorf	Oliver Huth	18/700
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen Jens Mohrherr Wiesbaden	Jens Mohrherr <i>(per Videozuschaltung)</i>	18/636
Wilhelm Achelpöhler Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwal- tungsrecht und Fachanwalt für Urhe- ber- und Medienrecht Münster	Wilhelm Achelpöhler	18/707
Deutsche Polizeigewerkschaft Bundespolizeigewerkschaft Manuel Ostermann Berlin	Manuel Ostermann	18/656